

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

**Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von
Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

§ 15 der Polizeiverordnung wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

(3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 2

Der Abschnitt 3 der Polizeiverordnung wird um den folgenden § 16 erweitert:

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Der bisherige § 16 (Ordnungsvorschriften) wird zu § 17 der Verordnung

§ 4

Die bisherigen §§ 17 – 24 der Polizeiverordnung entfallen.

§ 5

Der bisherige § 25 der Verordnung wird zu § 18,
§ 26 wird zu § 19,
§ 27 wird zu § 20.

§ 6

§ 20 Abs. 3 (bisher § 27 Abs. 3) der Polizeiverordnung entfällt.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 27.09.2001

Für den Gemeinderat:


Brohammer
Bürgermeister



Diese Verordnung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 03. November 2001 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 05.11.2001 erfolgt.

Jestetten, den 05. November 2001


Brohammer, Bürgermeister

